

► Berufsausbildung

Kein Kindergeld bei freiwilligem Wehrdienst eines volljährigen Kindes

| Laut FG Bremen (3.11.22, 2 K 51/22; Rev. BFH: III R 43/22) wird ein absolvierter freiwilliger Wehrdienst nicht von § 32 Abs. 4 S. 1 Nr. 2 Buchst. d EStG erfasst. Eine analoge Anwendung der Norm zugunsten freiwillig Wehrdienstleistender komme ebenfalls nicht in Betracht. In der unterbliebenen Aufnahme des freiwilligen Wehrdienstes in den Katalog der Vorschrift liege keine mit dem allgemeinen Gleichheitssatz unvereinbare Ungleichbehandlung. |

Leistet ein Kind nach Vollendung des 18. und vor Vollendung des 25. Lebensjahres nach Beendigung der Grundausbildung im Mannschaftsdienstgrad Dienst ohne Ausbildungscharakter, sei der von ihm geleistete freiwillige Wehrdienst in diesem Zeitraum auch nicht als Berufsausbildung i. S. d. § 32 Abs. 4 S. 1 Nr. 2 Buchst. a EStG zu würdigen. Im freiwilligen Wehrdienst könnten nur die Ausbildungszeiten der Grundausbildung und der Dienstpostenausbildung gemäß § 32 Abs. 4 S. 1 Nr. 2 Buchst. a EStG berücksichtigt werden.

PRAXISTIPP | Sich an die Grund- oder Dienstpostenausbildung anschließende Weiter- oder Fortbildungslehrgänge können aber berücksichtigt werden, wenn diese den Wechsel oder Aufstieg in eine höhere Laufbahngruppe ermöglichen. Im Übrigen bleibt die Klärung der Rechtslage durch den BFH abzuwarten.

► Verfassungsmäßigkeit

Sonderausgabenabzug für Kinderbetreuungskosten verfassungsgemäß – oder vielleicht doch nicht?

| Nach § 10 Abs. 1 Nr. 5 EStG sind zwei Drittel der Aufwendungen, höchstens 4.000 EUR je Kind, für Dienstleistungen zur Betreuung eines zum Haushalt des Steuerpflichtigen gehörenden Kindes, welches das 14. Lebensjahr noch nicht vollendet hat oder wegen einer vor Vollendung des 25. Lebensjahres eingetretenen körperlichen, geistigen oder seelischen Behinderung außerstande ist, sich selbst zu unterhalten, Sonderausgaben. Das FG Thüringen (1.2.22, 3 K 210/21; Rev. BFH: III R 9/22) hält diese Vorschrift – insbesondere, die Abzugsfähigkeit der Kinderbetreuungskosten vom Vorliegen bestimmter persönlicher Anspruchsvoraussetzungen abhängig zu machen – für verfassungsgemäß. Das FG begründet dies mit dem weiten Typisierungsspielraum des Gesetzgebers und erachtet die Haushaltszugehörigkeit als ein sachgerechtes Typisierungsmerkmal. |

PRAXISTIPP | Das FG hat die Revision wegen der Vielzahl betroffener Eltern und der oftmals hohen finanziellen Belastungen des zahlenden Elternteils zugelassen. Betroffen dürften etwa Fälle sein, bei denen geschiedene oder getrennt lebende Eltern das sog. Residenzmodell praktizieren. Da die Revision auch eingelegt wurde, kann nun die verfassungsrechtliche Überprüfung der Vorschrift durch den BFH bzw. ggf. das BVerfG erfolgen. Zu beachten ist, dass gegen eine weitere Entscheidung des FG Thüringen (23.11.21, 3 K 799/18, EFG 22, 155) zur Frage des hälftigen Sonderausgabenabzugs für Betreuungskosten und des Abzugs des Entlastungsbetrages für Alleinerziehende eine Revision beim BFH unter dem Az. III R 1/22 anhängig ist. Dieses Verfahren betrifft ein paritätisches Wechselmodell, wonach das gemeinsame Kind wechselseitig eine Woche bei der Mutter und eine Woche beim klagenden Vater lebt. Wegen der derzeit vorhandenen Rechtsunsicherheit sind betroffene Steuerbescheide unbedingt offenzulassen.



IHR PLUS IM NETZ
Link zur Rechtsquelle
im Online-Archiv

Fortbildungslehrgänge können aber begünstigt sein

Zugehörigkeit zum Haushalt als sachgerechtes Typisierungsmerkmal

Residenz- und paritätisches Wechselmodell „auf dem Prüfstand“